



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Frau Oberbürgermeisterin a. D.
Gudrun Heute-Bluhm
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Datum **09. FEB. 2016**

Aktenzeichen 22 – 6901.2-89

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Hauptgeschäftsführer
Prof. Eberhard Trumpp
Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

W. Nagel
Fran Heilmann

Herrn Verbandsdirektor
Prof. Roland Klinger
Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

 Bundesratsinitiative zur Änderung des § 89d Abs. 1 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Heute-Bluhm,
sehr geehrter Herr Prof. Trumpp,
sehr geehrter Herr Prof. Klinger,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 22. Dezember 2015, mit dem Sie mich bitten, den Beschluss der Versammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vom 2. Dezember 2015 zur Streichung oder Modifizierung der Monatsfrist nach § 89d Absatz 1 SGB VIII und zu ergänzenden landesrechtlichen Regelungen, die eine Kostenerstattung auch nach Ablauf dieser Frist vorsehen, rasch aufzugreifen. Sie dürfen versichert sein, dass ich den mit der Betreuung und Versor-

gung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) verbundenen Herausforderungen eine hohe Bedeutung beimesse.

Die mit der Monatsfrist in § 89d Absatz 1 SGB VIII zusammenhängenden praktischen Probleme sind dem Sozialministerium bekannt. Sie waren Gegenstand eines Bundes-Länder-Gesprächs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am 27. November 2015 und wurden insbesondere auch bei einer Besprechung im Sozialministerium zum Themenkreis UMA mit dem Schwerpunkt Finanzen am 10. Dezember 2015 im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des Kommunalverbands für Jugend und Soziales/Landesjugendamt, des Landkreistags und des Städtetags erörtert.

Dem Protokoll über diese Besprechung, das mit E-Mail vom 21. Dezember 2015 an die Teilnehmenden versandt worden ist, wurde als Anlage ein Schreiben des BMFSFJ vom 9. Dezember 2015 beigelegt, in dem dieses seine Rechtsmeinung zum Umgang mit der in Rede stehenden Monatsfrist bei sogenannten Neufällen beschreibt und von einer Länderabsprache ausgeht, nach der von der Einhaltung dieser Frist bei sogenannten Altfällen abgesehen wird. Das Sozialministerium hatte im Rahmen der Besprechung am 10. Dezember 2015 allerdings bereits darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Absprache zwischen den Ländern für sogenannte Altfälle nach seiner Wahrnehmung bisher nicht erfolgt ist und die vom Wortlaut abweichende Interpretation der Vorschrift durch das BMFSFJ für sogenannte Neufälle rechtlich zweifelhaft sei.

Entsprechend der bei der Besprechung am 10. Dezember 2015 gemachten Zusage haben wir uns in der Angelegenheit mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 an das BMFSFJ gewandt. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass Länderabsprachen zum Umgang mit § 89d SGB VIII angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte einer Abstimmung mit den Finanzministerien bedürfen. Ferner wurde deutlich gemacht, dass die Auslegungshinweise des BMFSFJ in gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Ländern und Jugendämtern nicht bindend seien und daher keine hinreichend Rechtssicherheit für die Beteiligten schaffen. Wir haben uns in diesem Zusammenhang für eine Klarstellung im Gesetz ausgesprochen.

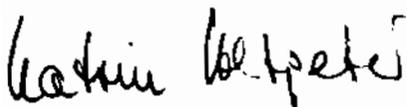
Der Beschluss der Verbandsversammlung enthält auch die Aufforderung, landesrechtlich zu regeln, dass auch nach Ablauf der Frist nach § 89d Absatz 1 SGB VIII

eine Kostenerstattung geltend gemacht werden kann. Hierzu sind wir nach rechtlicher Prüfung abweichend vom BMFSFJ zu der Einschätzung gelangt, dass auf Landesebene keine entsprechender rechtlicher Spielraum besteht. Zum einen nehmen die im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher enthaltenen Ermächtigungen für landesrechtliche Regelungen keinen Bezug auf die in § 89d Absatz 1 SGB VIII normierte Monatsfrist. Zum anderen handelt es sich bei der einschlägigen Regelung nicht lediglich um eine Verfahrensvorschrift, von der die Länder abweichen könnten. Aufgrund des Verteilungsverfahrens handelt es sich im Übrigen keineswegs um ausschließlich landesinterne Sachverhalte. Wenn nur in einem Teil der Länder auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichtet würde und hierdurch vorläufige Inobhutnahmen tendenziell später und auch erst nach Ablauf der Monatsfrist erfolgen würden, ginge dies zu Lasten der örtlichen Träger der Jugendhilfe in den Ländern, in welche die UMA später verteilt werden, wenn in diesen Ländern an der Monatsfrist für die Erstattung festgehalten wird.

Von daher halten wir an der bereits beim Bund-Länder-Gespräch im BMFSFJ am 27. November 2015 vertretenen Auffassung fest, dass rechtlich belastbare Lösungen nur im Rahmen klarstellender Änderungen im Bundesrecht möglich sind, zumindest aber verbindliche Absprachen aller Länder unter Beteiligung der Finanzministerien erfordern. Sie dürfen versichert sein, dass wir aufmerksam verfolgen werden, ob das BMFSFJ unserer Anregung zu einer gesetzlichen Klarstellung folgt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir auch die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative im Auge behalten.

Am 21. Januar 2016 wird die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe UMA stattfinden, in der auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt, der Landkreistag und der Städtetag vertreten sind. Im Rahmen dieser Sitzung wird das Sozialministerium erneut über den aktuellen Sachstand berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Altpeter MdL